

Bauernbrief



**Kreisbauernverbände Stormarn
und Herzogtum Lauenburg**



Juni 2024

– Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten –

Heft 3 / Jahrgang 10

Europa hat die Wahl

Im Juni 2024 wählen die Bürger der Europäischen Union sich ein neues Parlament. Wie wichtig die EU inzwischen für unser tägliches Leben ist, ließe sich an etlichen Beispielen schildern, sei es die Krümmung der Gurke oder ein mögliches Verbot von Verbrennungsmotoren. In keinem Rechts- und Wirtschaftsbe- reich regelt die Gesetzgebung der Europäischen Union so viel und weitgehend, wie in der Landwirtschaft, denn in keinem anderen Bereich haben die Mitgliedsstaaten so weitreichende Kompetenzen an die Gemeinschaft der Staaten abgetreten. Dies hat historische Gründe. Landwirtschaft war und ist von jeher europaweit ein wichtiger und zugleich meist rückstän- diger Wirtschaftsbereich. Die ausreichende Versorgung mit Lebensmitteln war neben der Verbesserung der Lebensgrund- lage für die ländliche Bevölkerung ein wesentliches Ziel der gemeinsamen europäischen Politik. Beide Ziele hat man in vielen Teilen der EU erreichen können. In der Landwirtschaft so erfolgreich, dass es zur Überproduktion kam und im Zuge etlicher Nachtsitzungen und Agrarreformen wurde und wird versucht, den Agrarsektor produktiver und zugleich umwelt- schonender zu machen. Ein Spagat, der nicht immer gelingt und die Landwirtschaft immer wieder vor große Herausfor- derungen stellt. 32 Jahre Direktzahlungen haben immer neue Auflagen und Regelungen gebracht. Sollte die Brache in den neunziger Jahren die Produktion beschränken, dient sie heute der Biodiversität. Hier zeigt sich auch für die Landwirte ein Dilemma. So unbeliebt, wie die Auflagen, die mit der An- tragsstellung verbunden sind, so notwendig ist das Geld aus Brüssel für die Mehrzahl unserer Betriebe.

Nur Auflagen und Vorschriften, so das Gefühl vieler Landwirte und Bürger, bringt die EU. Aber wie wäre es ohne EU, ohne gemeinsamen Binnenmarkt, ohne einheitliche Industriestand- ards und ohne den EURO. Für die übergroße Mehrheit der EU-Bevölkerung hat die EU deutlich mehr Vorteile und Wohl- stand gebracht. Für uns Bauern überwiegen die Vorteile, bei aller berechtigter Kritik. Dabei wird deutlich, wie wichtig es ist, die Institutionen der EU zu stärken und sein Wahlrecht zur Europawahl zu nutzen. Auch wenn die Entscheidungswege kompliziert sind und das Parlament oft „außen vor“ zu stehen scheint, kommt ihm doch zunehmend Bedeutung zu. Beim Naturwiederherstellungsgesetz und dem SUR, dem nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, überall bringt das EU- Parlament sich ein und Ministerrat und Kommission sind nicht



allmächtig. Die Demokratie wirkt in Europa und seinen Insti- tutionen, wenn auch oft träge und nicht immer nachvollzieh- bar. Sicher ließe sich auch vieles besser und schneller machen. Demokratie muss man aushalten können.

Dass Entscheidungen auch schnell getroffen werden können, zeigt sich am Beispiel der teilweisen Aussetzung der Brache- Verpflichtung und für den Fruchtwechsel. Wir Landwirte for- dern, und dies zu Recht, weitere Veränderungen und Vereinfachungen bei den Regelungen zur Agrarförderung. Damit wird auch die Bedeutung des Bauernverbandes und seiner eu- ropäischen Partner deutlich. Wir betreiben den Lobbyismus, den viele so kritisieren, im Interesse und zum Wohl unserer Bauern. Lobbyismus ist ein wichtiger Teil unserer Demokra- tie und kann nicht per se in schlechten und guten Lobbyis- mus unterschieden werden, wie manche Parteien es gerne tun. Nutzen Sie Ihr Wahlrecht, stärken Sie die demokrati- schen Parteien auf europäischer Ebene und geben Sie Europa Ihre Stimme.

*Ihr Kreisgeschäftsführer
Peter Koll*

Qualifizierung für die Bildungsoffensive

Das Landwirtschaftsministerium (MLLEV) hatte im Dezember 2022 gemeinsam mit dem Bildungsministerium (BiMi) eine Bildungsoffensive gestartet, um jungen Menschen konkrete Lernerfahrungen zur Landwirtschaft zu bieten. Das Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II und wird durch die Europa-Universität Flensburg (EUF) wissenschaftlich begleitet. Im März 2024 ist nun der 1. Bildungskatalog mit den Angeboten auf den landwirtschaftlichen Betrieben erschienen. Die Durchführung der BiLEV-Bildungsangebote (Dauer ca. 4 Stunden) wird mit einer Pauschale von 400 € vergütet. Nachfolgend erhalten Sie alle Informationen, um ein Teil der BiLEV zu werden.

Ziel der Bildungsoffensive ist, die Zusammenhänge zwischen moderner Landwirtschaft, der Produktion gesunder Lebensmittel und dem Verbraucherschutz für junge Menschen verständlich und konkret erfahrbar zu machen. Schülerinnen und Schüler erschließen sich bei der BiLEV Inhalte aus ihren Schulfächern draußen in der Praxis. Dem Landwirtschaftsministerium ist die Vermittlung eines realistischen Bildes der Landwirtschaft und Lebensmittelerzeugung bzw. -verarbeitung in Schleswig-Holstein wichtig. Dazu werden kontinuierlich weitere Betriebe sowohl aus der Landwirtschaft, aber auch dem verarbeitenden und gastronomischen Gewerbe gesucht, die an der Teilnahme interessiert sind und auf ihrem Betrieb ein Bildungsangebot durchführen möchten. Sie sind dabei frei in der Entscheidung, ob Sie eine eigene Idee einbringen oder ein bereits bestehendes Bildungsangebot aus dem BiLEV-Katalog auf ihrem Betrieb umsetzen möchten.

Die Europa-Universität (EUF) in Flensburg steht dem Ministerium sowie den Betrieben als Partner für die wissenschaftliche Begleitung und Umsetzung zur

Verfügung. Sie bereitet die einzelnen Bildungsangebote zielgruppenspezifisch didaktisch auf und unterstützt Sie bei der Durchführung.

Stand der BiLEV (27.03.2024):

- 50 Anbieter bzw. teilnehmende Betriebe
- 87 ausgearbeitete Konzepte
- 120 Betriebe haben sich bereits qualifiziert
- 64 neue Konzepte in der Pipeline (noch nicht im Katalog)
- Finanzierung steht!

Kontakt Daten zur BiLEV:

- Bauernverband SH,
- Dr. Susanne Werner (s.werner@bvsh.net); Tel: 04331-127759
- Susanne Dreyer (s.dreyer@bvsh.net); Tel: 04331-127721
- Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV), Fleethörn 29-31, 24103 Kiel, bilev@mllev.landsh.de
- Europa-Universität Flensburg (EUF), Auf dem Campus 1, 24943 Flensburg, bilev@uni-flensburg.de

Qualifizierungsworkshop:

Sofern Ihr Interesse geweckt wurde, Teil des BiLEV-Netzwerkes zu werden und Bildungsangebote anzubieten, ist der nächste Schritt die Teilnahme an einem Qualifikationsworkshop. Im Rahmen des halbtägigen Workshops erfahren Sie mehr zur BiLEV und erhalten die Möglichkeit, konkret an Bildungsangeboten zu arbeiten, die Sie auf Ihrem Betrieb anbieten können.

www.rf-hsl.de

Wir sind jederzeit für Sie da!



Raiffeisen Technik
Raiffeisen Technik HSL GmbH

Ob Traktoren, Mähdrescher oder landwirtschaftliche Geräte - wir bieten Ihnen moderne Maschinen, robuste Geräte und einen schnellen Ersatzteilservice.

Gerne beraten wir Sie!

Standort Bad Oldesloe Rögen 1 23843 Bad Oldesloe Tel.: 0 45 31 / 17 24-0	Standort Lanken Schmiedestr. 6 21493 Elmenhorst-Lanken Tel.: 0 41 51 / 89 36-0
--	--

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag:

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverbände Stormarn und Herzogtum Lauenburg
Mommensenstraße 10 · 23843 Bad Oldesloe
Telefon 04531-4785 · Telefax 04531-4908
E-Mail: kbv.od@bvsh.net · kbv.rz@bvsh.net

Redaktion: Peter Koll, Jan Dirks

Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten

Anzeigen: Presse und Werbung

Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Telefon 04851 - 9535820 · Telefax 04851 - 9535830
E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte

Erweiterte Pflichten zur Erstellung einer Stoffstrombilanz

Bislang waren lediglich viehintensive Betriebe, Betriebe, die Wirtschaftsdünger aufnehmen sowie Betreiber von Biogasanlagen verpflichtet, eine Stoffstrombilanz zu erstellen. Dies hat den Hintergrund, Nährstoffflüsse in landwirtschaftlichen Betrieben nachvollziehbar und transparent abzubilden.

Seit dem 1. Januar 2023 gilt diese Verordnung für weitere Betriebe. So müssen ab 2023 auch typische Marktfruchtbetriebe oder Betriebe mit geringer Viehdichte, ab einer Betriebsgröße von mehr als 20 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche oder Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb, eine Stoffstrombilanz erstellen.

Betriebe, welche die benannten Schwellenwerte unterschreiten, aber im jeweiligen Bezugsjahr mehr als 750 kg N aus Wirtschaftsdüngern aufnehmen, sind ebenfalls bilanzpflichtig. Die Stoffstrombilanz muss sechs Monate nach Ablauf des jeweiligen Düngejahres vorliegen.

Für neu verpflichtete Betriebe gilt insofern, dass beim Düngejahr 01.01.2023 - 31.12.2023 die erste Bilanz spätestens zum 30.06.2024 vorliegen muss. Entsprechendes gilt für abweichende Düngejahre.

Bitte prüfen Sie rechtzeitig, ob Sie von dieser Änderung betroffen sind. Gerne unterstützen wir Sie bei der Erstellung einer Stoffstrombilanz. Bitte melden Sie sich diesbezüglich rechtzeitig in der Kreisgeschäftsstelle.

Muss für den Betrieb eine Stoffstrombilanz erstellt werden?

gültig ab 01.01.2024



Hat der Betrieb mehr als 20 ha landw. Nutzfläche? oder Hält der Betrieb mehr als 50 Großvieheinheiten*?

Ja

↓

Nein

↓

Wurde im Bezugsjahr mehr als 750 kg N_{gesamt} aus Wirtschaftsdüngern oder Gärresten aufgenommen?

Ja

↓

Nein

↓

Wird eine Biogasanlage betrieben?

Ja

↓

Nein

↓

Besteht ein funktionaler Zusammenhang mit einem Stoffstrombilanz-verpflichteten Betrieb?**

Ja

↓

Nein

↓

Ja, es muss eine Stoffstrombilanz erstellt werden

Nein, es muss keine Stoffstrombilanz erstellt werden

* GV-Schlüssel DüV x mittlerer Jahresbestand
 ** Aufnahme und/oder Abgabe von Wirtschaftsdünger/Gärrest

Bilanzierungszeitraum für erstmalig verpflichtete Betriebe im Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr.
 Kalenderjahr: 01.01.2023 bis 31.12.2023; Erstellung bis zum 30.06.2024
 Wirtschaftsjahr: 01.07.2023 bis 30.06.2024; Erstellung bis zum 31.12.2024
 Es empfiehlt sich zur Plausibilisierung mit den betrieblichen Düngezeiten als Bilanzierungszeitraum das Kalenderjahr zu wählen.
 Die gültige Stoffstrombilanzverordnung in ihrer Fassung vom 14.12.2017 wird derzeit umfangreich evaluiert. Bitte beachten Sie die Veröffentlichungen der LKSH.

Bauern.SH Nachrichten-App

Immer auf dem aktuellen Stand – Nachrichten-App des Bauernverbandes Schleswig-Holstein. Jetzt kostenlos für Mitglieder verfügbar!

Die App ist für Bauernverbandsmitglieder kostenlos verfügbar. **Die Mitgliedsnummer zur Registrierung erhalten Sie in Ihrer Kreisgeschäftsstelle.** Sie können die App im AppStore und im Google PlayStore herunterladen. Sie finden die App mit dem Suchwort „Bauern.SH“ oder scannen Sie einfach den folgenden QR-Code:



A SCAN ME

3

Neues aus der EU

Mit diesem Artikel möchten wir Sie über einige wichtige und positive Entwicklungen auf europäischer Ebene informieren, die für die Landwirtschaft von Bedeutung sind.

1. Neue Regelungen zur Stilllegungsverpflichtung und Erleichterungen bei der Konditionalität: Die zweite GAP-Ausnahme-Verordnung (2. GAPAusnV) ist im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden, wodurch wichtige Regelungen hinsichtlich der Konditionalität in Kraft treten.

1.1 Stilllegungsverpflichtung nach GLÖZ 8:

Bereits am 22. März 2024 hat der Bundesrat dem Regierungsentwurf der zweiten GAP-Ausnahmeverordnung zugestimmt. Dadurch ist nun festgelegt, dass im Jahr 2024 ohne Pflanzenschutzmittel angebaute Zwischenfrüchte und Leguminosen auf die 4 %-ige Stilllegungsverpflichtung nach GLÖZ 8 angerechnet werden können. Die bisherige 6-Wochen-Frist für den Zwischenfruchtanbau sowie der spätmöglichste Aussaattermin am 15. Oktober 2024 wurden gestrichen. Stattdessen muss der etablierte Bestand bis mindestens 31. Dezember des Antragsjahres auf der Fläche vorhanden sein. Angerechnete Zwischenfrüchte können aber als Zwischenfrüchte nach GLÖZ 7 Fruchtwechsel (Standzeit dann 14.10. – 15.2.) anerkannt werden und stellen selbstverständlich eine ausreichende Mindestbodenbedeckung nach GLÖZ 6 (Standzeit 15.11. – 15.01.) dar. Es ist wichtig zu beachten, dass Leguminosen, die auf die Stilllegung angerechnet werden, nicht zusätzlich auf die Ökoregelung 2 - Vielfältige Kulturen - angerechnet werden können. Diese Regelung wurde beibehalten, jedoch wurde der Anrechnungsausschluss auf die benötigte Stilllegungsfläche erweitert. Ein Schlag mit Leguminosen kann daher entweder auf GLÖZ 8 oder auf ÖR 2 angerechnet werden.

1.2. Erleichterungen bei der Konditionalität:

Die EU-Kommission hat umfangreiche Änderungsvorschläge zur Vereinfachung der Konditionalität vorgelegt und das Europaparlament hat diesen Vorschlägen zugestimmt. Diese Änderungen umfassen unter anderem:

- GLÖZ 6 - Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung: mehr Flexibilität für die Mitgliedstaaten in Bezug auf Fristen und Varianten der Bodenbedeckung
- GLÖZ 7 - Fruchtfolge: Option für die Mitgliedstaaten, neben der Fruchtfolge auch die Anbaudiversifizierung zuzulassen, die aus der vorherigen GAP-Periode bekannt ist
- GLÖZ 8 - 4 % Stilllegung: Keine Stilllegungsverpflichtung mehr, nur noch Erhaltung von Landschaftselementen (LE). Mitgliedstaaten, die sich für diese Option entscheiden, müssen Ökoregelungen für die freiwillige Flächenstilllegung und die Anlage von LE gegen gesonderte Zahlung anbieten.
- Ausnahme für Kleinerzeuger: Betriebe bis 10 ha werden von Kontrollen und Sanktionen ausgenommen werden.

- Spezifische Ausnahmen: Die Mitgliedstaaten können bei „spezifischen Problemen“ Ausnahmen von GLÖZ 5 Erosionsschutz, GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung, GLÖZ 7 Fruchtfolge und GLÖZ 9 Natura 2000-Flächen nach objektiven Kriterien wie Kulturen, Bodentypen und Bewirtschaftungssystemen oder Schäden an Dauergrünland z.B. durch Vogelfraß oder invasive Arten vorsehen.

Es ist zu beachten, dass diese Regelungen sogar rückwirkend für das Jahr 2024 in Kraft treten könnten. Die nationale Diskussion darüber, welche Optionen in Deutschland gezogen werden sollen, wird in Kürze beginnen. Der Bauernverband Schleswig-Holstein wird sich für eine umfassende Nutzung der Erleichterungen einsetzen und hält Sie über weitere Entwicklungen auf dem Laufenden.

2. Glyphosat-Zulassungsverordnung: Die EU-Kommission hat am 28. November 2023 eine Verordnung verabschiedet, die die Zulassung des Wirkstoffs Glyphosat bis zum 15. Dezember 2033 verlängert. Diese Verordnung enthält strengere Vorgaben für den Einsatz von Glyphosat im gesamten Unionsgebiet und setzt damit positive Signale für den Umweltschutz. Der Bauernverband fordert, dass der Glyphosateinsatz in Deutschland entsprechend der europäischen Zulassung erfolgt.

3. Scheitern der Sustainable Use Regulation (SUR):

Die Sustainable Use Regulation (SUR) ist ein Verordnungsentwurf der EU-Kommission, der darauf abzielt, die Verwendung von Pestiziden bis zum Jahr 2030 EU-weit um 50 % zu reduzieren. Dies soll durch strikte und nachvollziehbare Regeln für die Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes (IPS), ein Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) in sensiblen Gebieten sowie Unterstützungsmaßnahmen für Landwirte während des Übergangszeitraums erreicht werden. Der SUR-Entwurf sieht auch vor, das Pflanzenschutzrecht EU-weit weiter zu harmonisieren.

Der aktuelle Stand des SUR-Entwurfs zeigt, dass das Europäische Parlament den Vorschlag der EU-Kommission faktisch abgelehnt hat. Dies war das Ergebnis intensiver Lobbyarbeit und zeigt die Bedeutung des Engagements landwirtschaftlicher Betriebe auf europäischer Ebene. Am 22. November 2023 wurden während einer Plenarabstimmung deutliche Änderungen am Kommissionsvorschlag vorgenommen, darunter die Erhöhung des Zieljahres für eine 50-prozentige Reduktion auf 2035, die Vorverlegung des Referenzzeitraums auf die Jahre 2011 bis 2013 und die Einschränkung der Möglichkeiten zur Ausweisung von sensiblen Gebieten. Zudem wurden pauschale Verbote für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in sensiblen Gebieten ausgeschlossen und stattdessen der kooperative Ansatz in den Mittelpunkt gestellt. Die EU-Kommission wird voraussichtlich den Verordnungsvorschlag offiziell zurückziehen, während eine zweite Lesung und Neuverlagerung des Entwurfs vor der Neuwahl des Parlaments Anfang Juni

2024 zeitlich unrealistisch erscheint.

Die Ablehnung des SUR-Vorschlags durch das Europäische Parlament zeigt, dass die Debatte über den Pflanzenschutz und die Zukunft der Landwirtschaft in der EU noch lange nicht abgeschlossen ist. Es ist ermutigend, dass das Parlament die Bedenken der Landwirte berücksichtigt hat und Änderungen am ursprünglichen Entwurf vorgenommen hat. Wir werden die weiteren Schritte genau verfolgen und Sie über relevante Neuigkeiten informieren, da diese Entscheidungen direkte Auswirkungen auf die Zukunft der Landwirtschaft in Europa haben werden.

4. Novellierung der Industrieemissionsrichtlinie:

Die europäische IE-Richtlinie, in Deutschland umgesetzt durch das Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) und die Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchV), regelt die Genehmigungspflicht und Überwachung von Anlagen, die potenziell Umweltbelastungen verursachen könnten. Diese Anlagen unterliegen strengen Auflagen und werden intensiv kontrolliert, um die Einhaltung der Betreiberpflichten sicherzustellen.

Eine geplante Überarbeitung der IE-Richtlinie durch die EU-Kommission sah vor, den Anwendungsbereich auf landwirtschaftliche Betriebe ab 150 Großvieheinheiten (GVE) auszuweiten. Diese Änderung hätte bedeutende Auswirkungen auf viele unserer Mitglieder gehabt.

In diesem Zusammenhang hat das Europäische Parlament (EP) im Juli 2023 in erster Abstimmung seine Position zur IE-Richtlinie festgelegt. Es ist erfreulich zu sehen, dass das Parlament weitgehend der Position des Bauernverbandes gefolgt ist und vorläufig den Status quo beibehalten hat, was bedeutet, dass keine Verschärfungen für Schweine- und Geflügelbetriebe und keine Aufnahme der Rinderhaltung vorgesehen waren. Allerdings sollten neue Schwellenwerte für die Putenhaltung eingeführt werden, was potenziell zu Verschärfungen führen könnte.

Nach erfolgreichen Verhandlungen im Trilog wurde im November 2023 eine Einigung erzielt. Dabei bleibt die Rinderhaltung vorerst außen vor, jedoch werden die Emissionen aus der Tierhaltung bis Ende 2026 erneut bewertet. Für die Schweine- und Geflügelhaltung wurden neue Schwellenwerte festgelegt, die zwar eine Anhebung im Vergleich zum ursprünglichen Kommissionsvorschlag darstellen, aber dennoch eine Verschärfung bedeuten.

Am 19. März 2024 hat das Europäische Parlament das Ergebnis des Trilogs bestätigt. Trotz einiger Anstrengungen, die Verschärfungen für Schweine- und Geflügelbetriebe abzuschwächen, wurde das Ergebnis des Trilogs beibehalten. Die Abstimmung ergab eine deutliche Zustimmung zum Trilog-Ergebnis.

Es ist wichtig zu betonen, dass dieser Prozess noch nicht abgeschlossen ist. Das Abkommen muss noch vom Rat der EU auf Ministerebene angenommen werden. Wir werden Sie über weitere Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Insgesamt ist es ein erster Schritt, dass das Europäische Parlament weitgehend dem Standpunkt des Bauernverbandes gefolgt ist und vorläufig den Status quo beibehalten hat.

Der Bauernverband wird weiterhin hart daran arbeiten, die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten und sicherzustellen, dass die neuen Richtlinien fair und angemessen umgesetzt werden.

5. Aktuelle Entwicklung beim Nature restoration law (NRT):

Das Gesetz zur Wiederherstellung der Natur (Nature restoration law) der Europäischen Union hat seit seinem inoffiziellen Entwurf im März 2022 eine Reihe von Entwicklungen durchlaufen, die sowohl kontroverse Diskussionen als auch Änderungen in seinem endgültigen Entwurf zur Folge hatten. Ursprünglich im Februar 2022 durchgesickert, stellte der inoffizielle Entwurf der EU-Kommission zur „Regulation on nature restoration“ ambitionierte Ziele für die Wiederherstellung von Ökosystemen vor, die auf der Habitat-Richtlinie der EU basieren. Der Deutsche Bauernverband (DBV) äußerte Bedenken hinsichtlich der potenziellen Auswirkungen auf die Landwirtschaft und kritisierte insbesondere die Doppelregulierung und die Flächenkonkurrenz.

Im Juni 2022 wurde der offizielle Verordnungsentwurf vorgestellt, der eine breite Palette von Zielen für verschiedene Ökosysteme wie Wald, landwirtschaftliche Flächen und Fließgewässer umfasste. Dieser Entwurf wurde vom DBV weiterhin kritisch betrachtet, da er mögliche Einschränkungen für die Landwirtschaft befürchtete.

Bis Juli 2023 wurden intensiv debattierte Änderungen vorgenommen, wobei das Europäische Parlament in einem knappen Votum für die Verordnung stimmte. Dennoch wurden die Forderungen des Parlaments zur Überarbeitung des Kommissionsvorschlags nur teilweise berücksichtigt. Der DBV äußerte weiterhin Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf die Landwirtschaft und betonte die Notwendigkeit eines kooperativen Ansatzes im Naturschutz.

Schließlich wurde im November 2023 ein Kompromiss erzielt, der die verpflichtenden Wiederherstellungsziele beibehielt, jedoch im Vergleich zum ursprünglichen Kommissionsvorschlag abgeschwächt wurde. Dieser Kompromiss wird voraussichtlich kurz vor der Europawahl dem Europäischen Parlament vorgelegt und vermutlich beschlossen.

Insgesamt zeigt sich, dass das Gesetz zur Wiederherstellung der Natur kontrovers diskutiert wurde und weiterhin Bedenken hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Landwirtschaft bestehen. Der DBV setzt sich weiterhin für eine konstruktive Einbindung der Landwirtschaft in den Naturschutz ein und fordert einen ausgewogenen Ansatz, der die Bedürfnisse verschiedener Interessengruppen berücksichtigt.

6. Wahl des 10. Europäischen Parlament: Vom 6. bis 9. Juni 2024 wählen die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union zum zehnten Mal das Europäische Parlament. In Deutschland sind die Wahllokale am 09.06.2024 geöffnet. Wie in den oberen Punkten erläutert wird, hat die europäische Politik einen großen Einfluss auf Landwirtschaft in Deutschland.

Projekt „Bienenfreundliche Landwirtschaft

Vorbildliche Beispiele aus der Praxis“

Produktionsorientierte Landwirtschaft ist kein Widerspruch zu einer bienenfreundlichen landwirtschaftlichen Produktionsweise. Das Projekt „Bienenfreundliche Landwirtschaft“ vom Landesverband Schleswig-Holsteiner und Hamburger Imker e.V., in Kooperation mit dem Bauernverband SH e.V., setzt seinen pädagogischen Fokus auf den Fakt, dass trotz einer leistungsstarken Landwirtschaft, egal ob Land- oder Tierwirtschaft, eine gesunde Kombination aus Habitat und Nahrungsangebot für Wildbienen und Honigbienen möglich ist und geschaffen werden kann. Um aufzuzeigen und einer breiten Öffentlichkeit deutlich zu machen, wie sich dieser scheinbare Widerspruch vorbildlich in der praktischen Landwirtschaft umsetzen lässt, suchen der Landesverband Schleswig-Holsteiner und Hamburger Imker e.V., in Kooperation mit dem Bauernverband SH e.V., in 2024 in vorbildlicher Weise geführte landwirtschaftliche Betriebe. Die beiden Verbände möchten in diesem Projekt positive Beispiele herausstellen und zu weiterem Engagement anregen und damit zu einem Mehr an Biodiversität in der schleswig-holsteinischen Agrarlandschaft beitragen. Konkret sollen vorbildliche Betriebe anhand eines Kriterienkatalogs mit Selbstverpflichtungserklärung seitens der Landwirte ermittelt werden und als gute Praxisbeispiele öffentlichkeitswirksam präsentiert werden.

Teilnehmen können alle landwirtschaftlichen Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe in Schleswig-Holstein. Die Betriebe können sich dabei selbst zur Teilnahme anmelden, sie können aber auch als Teilnehmer von Verbänden (u.a. Bauernverband, Imkerverband, Naturschutzverbände) vorgeschlagen werden. Die teilnehmenden Betriebe haben ein Teilnahmeformular (Selbstverpflichtung) auszufüllen mit auf dem Betrieb durchgeführten Maßnahmen in der Vegetationsperiode 2024. Mit diesen kleinen, aber effektiven bienenfreundlichen Maßnahmen auf Hof, Acker,

Grünland oder in weiteren Kooperationen lassen sich ein Mehr an Insekten-, Natur- und Artenschutz erreichen. Aus verschiedenen Kategorien müssen Maßnahmen gewählt werden, die zusammen eine gewisse Punktezahl erreichen. Die Selbstverpflichtung der landwirtschaftlichen Betriebe gilt für die Laufzeit der ausgewählten Maßnahmen und ist bindend. Bei Nichterfüllung der Maßnahmen kann die Auslobung „Bienenfreundlicher Landwirt“ aberkannt werden. GLÖZ-, Ökoregelungen- und AUKM-Maßnahmen sind nicht ausgeschlossen. Die Teilnahmeformulare sowie die Bewertungskriterien und Erläuterungen werden zeitnah veröffentlicht und können dann über E-Mail (alternativ zum postalischen Weg) eingereicht werden. Unter den teilnehmenden Betrieben werden Betriebe zufällig ausgewählt und von Vertretern des Landesverband Schleswig-Holsteiner und Hamburger Imker e.V., und dem Bauernverband SH e.V. besucht und die Maßnahmen begutachtet. Mit den einzureichenden Unterlagen ist vom Landwirt bzw. von der Landwirtin eine schriftliche Einverständniserklärung zur Veröffentlichung der Daten und Fotos abzugeben, um die vorbildlichen bienenfreundlichen Maßnahmen in der Öffentlichkeit präsentieren zu können.

Die Anmeldung der Betriebe ist von April bis Ende Juni möglich, ein eventueller Besuch der Betriebe vor Ort wird voraussichtlich von Juni bis August stattfinden.

Ansprechpartner beim Landesverband Schleswig-Holsteiner und Hamburger Imker e.V.:

Dr. Christian Krug (info@imkerschule-sh.de)

Ansprechpartner beim Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.:

Dr. Susanne Werner (s.werner@bvsh.net)

Dr. Susanne Werner (BVSH)

Vorsicht vor erneuten betrügerischen Anrufen im Namen der SVLFG

Derzeit erhalten erneut Versicherte der SVLFG einen fingierten Anruf in unserem Namen. Der Anruf erfolgt mit unterdrückter oder falscher Rufnummer (z. B. beginnend mit 021 – echte Anrufe von der SVLFG beginnen mit 0561 785).

Der Anrufer oder die Anruferin gibt sich als Beschäftigte der SVLFG aus und fragt im Laufe des Gesprächs nach persönlichen Daten, wie etwa Sozialdaten, Gesundheitsdaten oder Bankdaten.

Bitte beachten Sie:

- Beschäftigte der SVLFG werden Sie nicht mit unterdrückter Rufnummer anrufen. Die Nummer der SVLFG beginnt immer mit 0561 785 – gefolgt von einer Null oder fünfstelligen Durchwahl.
- Geben Sie bitte einem Anrufer am Telefon niemals persönliche Daten, nennen Sie bitte auf keinen Fall Bankdaten, Versichertennummer oder ähnliche Daten.

SVLFG

Neuer Tarifabschluss für die Forstwirte

Der Arbeitgeberverband Land und Forst (AGV) hat mit dem Bund Deutscher Forstleute (BDF) den diesjährigen Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Privatforstbetriebe abgeschlossen, der ab dem 1. April 2024 gilt. Den bestehenden Gehaltstarifvertrag hatte der BDF turnusgemäß zum 31. März 2023 gekündigt.

In der letzten Woche fanden die diesjährigen Tarifverhandlungen statt, in denen sich der BDF mit dem AGV auf eine Anpassung der Gehälter verständigt hat.

Im Ergebnis steigt das Gehalt für die Angestellten der Privatforstbetriebe ab dem 1. April 2024 im Vergleich zum Vorjahr um 5,5%. Damit wird den gestiegenen Lebenshaltungskosten Rechnung getragen. Eine Inflationsausgleichsprämie wie im letzten Jahr wurde in diesem Jahr nicht verhandelt.

Vor dem Hintergrund der Tarifverhandlungen in anderen Branchen fällt die Tariferhöhung mit 5,5% relativ moderat

aus. Sowohl die Vertreter des BDF als auch die Arbeitgebervertreter sind mit dem Verhandlungsergebnis zufrieden.

Die Laufzeit des Tarifvertrags beträgt wieder ein Jahr - also bis zum 31. März 2025. Durch die einjährige Laufzeit wird berücksichtigt, dass es angesichts der politischen und wirtschaftlichen Lage weiterhin schwierig einzuschätzen bleibt, wie sich Energie- und andere Preisniveaus in den nächsten Monaten entwickeln werden. Durch die kurze Laufzeit wird das größtmögliche Maß an Flexibilität für die Forstbetriebe gewährleistet.

Den vollständigen Tarifvertrag mit den neuen Gehaltstabellen können Sie im Mitgliederbereich des Bauernverbands unter „Arbeitgeberverband“ einsehen oder über Ihre Kreisgeschäftsstelle bzw. den Arbeitgeberverband anfordern.

Alice Arp (Syndikusrechtsanwältin, BVSH)



Ihre Steuerberatung vor Ort!

Unternehmens- und Steuerberatung für Landwirte

lbv-net.de

Qualifizierter Service rund um Ihre Steuern.

Wir bieten umfassende steuerliche Beratung für Unternehmen aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Gartenbau und für Unternehmen in dem Bereich der regenerativen Energie.

Sprechen Sie uns darauf an.

Bezirksstelle **Bad Oldesloe**

Bezirksstellenleitung

Thomas Jürs

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Arne Jahrke

Steuerberater

Adrian Lüth

Steuerberater

Stefan Thormählen

Steuerberater, B.Sc. agr.

Mommsenstraße 12

23843 Bad Oldesloe

Tel. **04531/1278-0**

info@bad-oldesloe.lbv-net.de

Bezirksstelle **Bad Segeberg**

Bezirksstellenleitung

Michael Schmahl

Steuerberater

Harm Thormählen

Steuerberater

Tim Hasenkamp

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Wilfried Engelen

Steuerberater, M.Sc. agr.

Stefan Boege

Steuerberater, M.Sc.

Rosenstraße 9b

23795 Bad Segeberg

Tel. **04551/903-0**

info@segeberg.lbv-net.de

Bezirksstelle **Ratzeburg**

Bezirksstellenleitung

Jan Lorenzen

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr.

Dirk Thießen

Steuerberater

Julia Knuth

Steuerberaterin

An der Tongrube 2

23909 Ratzeburg

Tel. **04541/8789-0**

info@ratzeburg.lbv-net.de

Bezirksstelle **Mölln**

Bezirksstellenleitung

Walter Singelmann

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Hagen Wilcken

Steuerberater, M.A.

Steffen Rohweder

Steuerberater

Markus Burkhardt

Steuerberater

Humboldtstraße 8

23879 Mölln

Tel. **04542/8460-0**

info@moelln.lbv-net.de

LANDWIRTSCHAFTLICHER
BUCHFÜHRUNGSVERBAND



Unternehmens- und
Steuerberatung für Landwirte

Wer haftet im Knick und wie ist die Knickpflege versichert?

Die Knicks in Schleswig-Holstein erstrecken sich über eine Gesamtlänge von rund 68.000 Kilometern. Arbeiten rund um ihre Nutzung und Pflege gehören bei vielen landwirtschaftlichen Unternehmen zu den Routinetätigkeiten insbesondere in den Herbst- und Wintermonaten. Was sollten Landwirte hinsichtlich Sicherheit und Haftungsfragen beachten?

Neben ihren vielfältigen Funktionen im Naturhaushalt sind Knicks auch als regelmäßige Lieferanten von Brennholz gefragt. Bei ihrer Nutzung und Pflege lauern Gefahren, die Landwirte im Blick behalten sollten. Außerdem stellt sich bei Unfällen im Zusammenhang mit Knicks immer wieder die Haftungsfrage.

Gesetzlicher Versicherungsschutz

Grundsätzlich sind Landwirte und deren Ehegatten sowie ihre mitarbeitenden Familienangehörigen und sonstigen Mitarbeiter bei allen Knickpflegearbeiten in der landwirtschaftlichen BG versichert. Damit genießen sie nach einem Arbeitsunfall umfänglichen Versicherungsschutz in Bezug auf die Wiederherstellung der Arbeitskraft, Verletztengeld bzw. Verletztenrente oder Hinterbliebenenschutz. Sofern das Schnittholz allerdings nicht vor Ort für betriebliche Zwecke oder den Verkauf aufbereitet, sondern z.B. auf dem Betrieb zu privatem Brennholz verarbeitet wird, sind diese Arbeiten grundsätzlich nicht über die BG versichert, es sei denn, der eigene Haushalt wird zum Betrieb gerechnet. In der Regel ist dies der Fall, wenn der Betrieb die Mindestgröße nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) überschreitet. Versicherungsschutz würde auch dann bestehen, wenn der Betrieb auf fremden Flächen Brennholz für den eigenen landwirtschaftlichen Haushalt gewinnt, sofern die eigenen Flächen die Mindestgröße nach ALG überschreiten.

Hingegen ist die Brennholzwerbung von Privatpersonen auf den Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht über die BG versichert. Privatpersonen können sich daher lediglich mit einer privaten Unfallversicherung für den Fall einer Invalidität absichern.

Sorgfaltspflichten wahrnehmen

Nicht jeder Landwirt kann oder will die erforderlichen Knickpflegearbeiten selbst durchführen. Wird ein Lohnunternehmer

beauftragt, muss der Landwirt für die Verkehrssicherheit am Knick sorgen. Dazu gehört, den Lohnunternehmer über eventuelle Gefahrumstände an den Knicks aufzuklären und gegebenenfalls eine Begehung der Knicks in Bezug auf besondere Gefahrenquellen oder Fremdkörper durchzuführen, um eine Beschädigung von Maschinen des Lohnunternehmers oder eine Gefährdung des Maschinenführers zu vermeiden.

Genauso müssen private Brennholzwerber über die Gefahren bei der Knickarbeit, zu Arbeitsschutzmaßnahmen und über eventuelle besondere Risiken auf den Flächen bzw. im oder am Knick aufgeklärt werden.

Außerdem obliegt dem Landwirt die Verkehrssicherungspflicht auch im Hinblick auf den Straßenverkehr. Ältere Bäume (z.B. Überhänger) und Gehölze, die direkt an einer Straße stehen, sind regelmäßig auf ihre Sicherheit zu prüfen, um eine Verkehrsgefährdung auszuschließen. Im Falle eines Drittschadens wird im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung geprüft, ob den Landwirt ein Verschulden trifft, z. B. durch Missachtung seiner Sorgfaltspflichten. Bei Fahrlässigkeit kommt eine Entschädigung durch die Versicherung in Betracht.

Verpächterhaftpflicht beachten

Landwirte, die ihre Flächen und die dazugehörigen Knicks verpachtet haben, stehen auch als Verpächter in der Haftung, wenn von ihren Flächen und Gehölzbeständen Gefahren ausgehen, für die der Pächter im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten nicht verantwortlich gemacht werden kann oder über die er vom Eigentümer nicht in Kenntnis gesetzt wurde. Das Risiko von Drittschäden auf verpachteten Flächen ist normalerweise in der landwirtschaftlichen Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt. Besteht diese nicht mehr, weil der Vertrag nach der Verpachtung gekündigt wurde, sollte der Verpächter eine Verpächterhaftpflichtversicherung abschließen. Diese wird bei den Versicherungen meist in Kombination mit der Privathaftpflichtversicherung angeboten.

*Wolf Dieter Krezdorn
Bauernverband Schleswig-Holstein*

Wir suchen Pachtflächen für Solarparks ab 3 ha.

Auch an Bahntrassen, Autobahnen, Kiesgruben,
Moorflächen, auch im 200 Meter Korridor,
Dachflächen / Dachsanierung zur Pacht ab 500 m²



M. Dührsen-www.srsnord.de-Tel.: 0160 / 98 49 42 08 oder info@srsnord.de

Musik für alle
Gelegenheiten

Hans Schmaljohann, Bälau
Tel.: 04542 / 98 64 003
Handy: 0171 / 869 24 50
Email: hans-schmaljohann@web.de

Lebensgefahr beim Einstieg ins Güllelager

Im Jahr 2024 verloren bereits drei Menschen beim Umgang mit Gülle ihr Leben. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) erklärt, warum diese Arbeit so gefährlich ist und nennt Sicherheitsmaßnahmen. Jährlich ereignen sich etwa 33.000 meldepflichtige Arbeitsunfälle* in der Landwirtschaft. Davon ereignen sich durchschnittlich 163 beim Umgang mit Gülle. Zwei dieser Unfälle enden im Schnitt tödlich. Die meisten Unfälle ereignen sich bei der Arbeit an Güllefass, Güllerührwerk, Güllepumpe sowie Schläuchen und Leitungen. Etwa acht Prozent der Unfälle stehen im Zusammenhang mit Güllegasen. In Güllegruben entstehen Schwefelwasserstoff, Kohlenstoffdioxid, Methan und Ammoniak. In höherer Konzentration ist Schwefelwasserstoff nicht mehr wahrnehmbar, weil der Geruchsnerve gelähmt wird. Beim Einatmen drohen Bewusstlosigkeit und Atemstillstand. Schon wenige Atemzüge reichen aus. Kohlendioxid birgt Vergiftungs- und Erstickungsgefahr. Methan bildet mit Sauerstoff ein explosives Gemisch. Daher sind in Gülleanlagen offenes Feuer, Funkenbildung und Rauchen verboten.

Der falsche Einstieg ins Güllelager war in der Vergangenheit Ursache für viele tragische Unfälle. Es gilt dabei folgendes zu beachten:

- Güllelager vor Einstieg vollständig entleeren und sicherstellen, dass Gase nicht nachträglich in die Lagerstätte strömen können
- Anlagenteile, zum Beispiel Rührwerke, abschalten und vor unbefugtem Zugriff sichern
- Vor Einstieg für ausreichende Atemluft sorgen, zum Beispiel durch Zwangsbelüftung und Messung der Gaskonzentration oder durch ein umluftunabhängiges Frischluft-

gerät

- Einstieg nur an einem Rettungsgurt und durch mindestens zwei Personen gesichert, dabei das Seil an einem Dreibock oder einer gleichwertigen Einrichtung anschlagen

Im Unglücksfall kommen Retter oft selbst zu Schaden, weil sie in Panik falsch handeln. Daher ist die erste Prämisse: Ruhe bewahren! Eine regelmäßige Unterweisung zum richtigen Vorgehen aller im Betrieb lebenden Personen ist wichtig. Bei einem Schadgasunfall gilt:

1. Notruf 112 absetzen
2. Sicherstellen, dass Pump-, Rühr- und Spüleinrichtungen abgeschaltet sind bzw. diese ggf. außer Kraft setzen
3. Für Frischluft sorgen (Tore, Türen, Fenster von außen öffnen, Lüftung an, Gebläse platzieren)
4. Unter Berücksichtigung der Eigensicherung wie zuvor beschrieben ggf. erst jetzt eigene Rettungsversuche unternehmen

Wissenswertes zum sicheren Umgang mit Gülle und Gärsubstrat sowie zu den baulichen Voraussetzungen von Güllelagerstätten stehen in der Broschüre B25 Flüssigmist, die unter www.svlfg.de (Suchbegriff B25) heruntergeladen werden kann. Unter dem Suchbegriff Gülle finden sich außerdem wichtige Tipps.

** Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall verursacht mehr als drei Krankheitstage bzw. tödliche Arbeitsunfälle.*

SVLFG

Erweiterung der Steuerentlastung nach dem Stromsteuergesetz (StromStG)

Im Bereich der Energiebesteuerung existiert neben der breit diskutierten Agrardieselvergütung auch die Möglichkeit der Stromsteuervergütung. Mit Gesetz vom 22.12.2023 wurde nun die Steuerentlastung nach § 9 b StromStG erheblich ausgeweitet. Nach bisheriger Rechtslage betrug die Steuerentlastung für antragsberechtigte Unternehmen 5,13 Euro für eine MWh. Diese Steuerentlastung wurde lediglich gewährt, wenn ein Entlastungsbetrag von mindestens 250,00 Euro erreicht wurde. Dies bedeutete, dass ein Unternehmen, wenn es den Entlastungsantrag stellen wollte, einen Verbrauch von mindestens 48.700 kWh Strom erreichen musste. Durch die Erhöhung des Entlastungsbetrages von 5,13 Euro auf 20,00 Euro je MWh wird dieser Betrag bereits bei 12.500 kWh erreicht. Diese höhere Steuerentlastung ist nur vorgesehen für den Verbrauchszeitraum 01.01.2024 bis einschließlich 31.12.2025. Ein Entlastungsantrag muss bis zum 31.12. des auf das Verbrauchsjahr folgende Kalenderjahr ge-

stellt werden. Ein Antrag für eine Steuerentlastung für das Jahr 2024 kann somit frühestens am 1. Januar 2025 gestellt werden. Der Antrag muss in digitaler Form über das Bürger- und Geschäftskundenportal des Zolls digital gestellt werden.

*Bauernverband S-H, Claas-Peter Petersen
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)*



Das weibliche Gesundheitsrisiko erkennen und eigenverantwortlich handeln

Organisiert von dem KreisLandFrauen-Verband Herzogtum Lauenburg versammelten sich in Bälau ca. 70 Frauen aus der Region, um einen inspirierenden Abend voller Wissen, Austausch und Empowerment zu erleben. Frau Doris Langhans begrüßte die Gäste und die Fachärztin für Geriatrie Birte Leykum, die mit ihrer charmanten Art und ihrem Fachwissen sofort das Publikum für sich gewann. In der Welt der medizinischen Forschung war es bis vor relativ kurzer Zeit üblich, dass Studien und Behandlungsansätze hauptsächlich auf männlichen Patienten basierten. Es wurden viele Medikamente hauptsächlich an männlichen Probanden getestet und dann einfach auf Frauen übertragen, was zu unerwarteten Folgen führte. Erst in den 1990er Jahren begannen Wissenschaftler die Notwendigkeit zu erkennen auch die medizinischen Bedürfnisse von Frauen genauer zu untersuchen. Entscheidend ist, dass Ärzte und medizinisches Personal sensibilisiert sind und die Bedürfnisse von Frauen ernst nehmen, um Fehldiagnosen und Therapieverzögerungen zu vermeiden.

Unser genetisches Erbgut spielt eine entscheidende Rolle dabei, wie unser Körper Medikamente verarbeitet und darauf reagiert. Es kann sein, dass Medikamente in der Leber entweder zu schnell abgebaut werden oder sich im Körper ansammeln und zu Nebenwirkungen führen.

Frauen haben ein großes Risikopotenzial für Autoimmunerkrankungen. Sie treten auf, wenn das Immunsystem fälschlicherweise gesunde Zellen und

Gewebe angreift. Dies kann zu einer Vielzahl von Krankheiten führen, darunter Rheumatoide Arthritis, Schilddrüsenerkrankungen und viele andere.

Besonders in jungen Jahren, etwa mit 20 Jahren, wird die höchste Knochendichte im Leben erreicht. Doch wenn der Östrogenspiegel im Körper sinkt, wie es beispielsweise in den Wechseljahren geschieht, kann der Knochenabbau schneller vorangehen. Rauchen und Bewegungsmangel verstärken den Effekt noch weiter. Eine ausgewogene Ernährung mit ausreichend Vitamin D ist ebenso wichtig wie regelmäßige körperliche Aktivität. Ebenso kann Krafttraining dabei helfen, Knochen zu stärken und die Knochendichte zu erhalten. Vitamin D-Zugaben im Winterhalbjahr sind sehr wichtig. Auf jeden Fall sollte der Vitamin D-Status bestimmt werden.

Bei der Wahl einer Methode zur Knochendichtemessung ist es entscheidend, nach der Evidenz zu fragen. Das bedeutet, dass die Wirksamkeit und Genauigkeit der Methode wissenschaftlich belegt sein sollten. Liegt keine ausreichende Evidenz für ihre Wirksamkeit der Knochendichtemessung vor, ist es ratsam, diese Untersuchung abzulehnen.

In der heute schnelllebigen Welt kann es leicht passieren, dass wichtige Details im Gesundheitswesen übersehen werden.



Ein einfacher aber effektiver Tipp, um dies zu vermeiden, ist das Mitbringen einer vertrauten Person und eines Notizzettels zum Arztbesuch. Es ist wichtig, hartnäckig zu bleiben und alle Fragen zu klären. Oftmals können Ärzte medizinische Fachbegriffe verwenden, die für Laien schwer verständlich sind. Hartnäckig nachfragen und mitschreiben, um diese später noch einmal nachlesen zu können. Ein wichtiger Punkt ist es, die eigenen Medikamente zu kennen, mit genauen Namen, sowie die Dosierung und den Einnahmezeitpunkt auf einem Blatt Papier notieren, ebenso vorhandene Allergien und den Namen des Hausarztes in das Portemonnaie legen. Zusätzlich in eine Notfalldose, die im Kühlschrank aufbewahrt wird. Alle bei Bedarf kommenden Notfallmediziner schauen dort zuerst nach. Beim Wochenendnotfall die 116117 anrufen.

Die Auswirkungen von Übergewicht sind sehr weitreichend. Chronische Entzündungen schwelen oft unbemerkt im Körper und breiten sich unbemerkt und schleichend im Körper aus.

Inkontinenz ist ein sensibles Thema, das oft aus Scham verschwiegen wird. Es kann zu sozialer Isolation führen, und das Leben stark einschränken. Ein wich-

tiger erster Schritt ist der Besuch bei einem Frauenarzt, der auf Uro-Gynäkologie spezialisiert ist, insbesondere der Diagnostik bei Harninkontinenz.

Achtung bei Demenz. Es ist nicht ungewöhnlich, dass Menschen mit Demenz auch an Depressionen leiden. Die ständigen Veränderungen im Gehirn können zu Stimmungsschwankungen führen, die von tiefer Traurigkeit bis hin zu Hoffnungslosigkeit reichen können. Verborgene Zusammenhänge gibt es auch mit Demenz und Schilddrüsenproblemen. Insbesondere bei Frauen kann eine Fehlfunktion der Schilddrüse ähnliche Symptome wie Demenz und Depressionen verursachen. Eine Unterfunktion der Schilddrüse kann zu Gedächtnisproblemen, Konzentrationsstörungen und Stimmungsschwankungen führen. Daher ist es wichtig, gegebenenfalls entsprechende Tests durchzuführen.

Bei Herz-Kreislaufkrankungen sind typische Symptome bei Frauen Brustschmerzen, Atemnot, Müdigkeit, Schwindel oder Übelkeit. Oft werden die Symptome bei Frauen nicht ernstgenommen oder falsch interpretiert, was zu fatalen Folgen führen kann. In der Welt der medizinischen Diagnostik ist Zeit oft der entscheidende Faktor. Studien zeigen,

dass Frauen im Vergleich zu Männern oft länger auf ihre richtige Diagnose warten müssen - manchmal mehr als eine Stunde. Als Prävention von Herz-Kreislaufkrankungen sind regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen und eine gesunde Lebensweise entscheidend. Dazu gehören eine ausgewogene Ernährung, ausreichend Bewegung, Verzicht auf Rauchen und Stressmanagement. Zu den Vorsorgeuntersuchungen gehört auch die Darmkrebsvorsorge. Darmkrebs ist eine der häufigsten Krebserkrankungen weltweit und entwickelt sich oft über Jahre hinweg. Aus gutartigen Wucherungen werden sogenannten Polypen. Diese können sich im Laufe der Zeit zu bösartigen Tumoren entwickeln.

Empfohlene Suchbegriffe und Evidenz:
RKI, BMfG, Igelmonitor, Doc check, Dr. Gumpert

In ihrer Rede appellierte Frau Leykum eindringlich an die Eigenverantwortung der Frauen. Denn nur durch Wissen können Frauen aktiv ihre Gesundheit fördern. Die Vortragsveranstaltung, organisiert von dem KreisLandFrauenverband Herzogtum Lauenburg, war äußerst informativ und inspirierend.

*Recycling ist
unsere Zukunft!*

BOROWSKI & HOPP

GmbH & Co KG



Containerdienst

>SCHROTT >METALLE >SILOFOLIE

>RUNDBALLENFOLIEN >SILOREIFEN >ALTHOLZ

Paperberg 3
23843 Bad Oldesloe

04531/1704-0
www.boho.de

Mo - Fr. 7.00 - 17.00
Sa. 8.00 - 12.00



Folgen Sie uns auf Instagram



**LandFrauenVerein
Südstormarn e.V.**



75 Jahre LandFrauenVerein

Südstormarn

75 Jahre wundervolle Gemeinschaft

75 Jahre voller neuer Eindrücke,

Weiterbildung, Kreativität,

Reisen, Spaß und Freude

Dieses Jubiläum feierten wir im Februar in dem wundervollen Schloss Reinbek. Zu Gast waren Bruder Bruno aus Heidelberg und der Liedermacher Torsten Lange aus Reinbek.



Bruder Bruno ist uns seit 10 Jahren ein sehr vertrauter Reisebegleiter geworden. Mit ihm erkundeten wir Heidelberg, Rom, Malta und das Elsass.



Mit dem Schloss Reinbek sind wir schon über viele Jahre eng verbunden. Jedes Jahr zum Oster- und Weihnachtsmarkt dürfen wir dort unser LandFrauenCafe öffnen.

SVLFG legt Fokus auf Gesundheit von Frauen

Anlässlich des Internationalen Aktionstages Frauengesundheit am 28. Mai weist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) auf ihre Angebote zur Gesundheitsförderung für Frauen hin.

Dazu gehören zum Beispiel Gesundheitskurse sowie Vorsorge- und Kurzkuren. Mehr Informationen finden sich dazu im Internet unter www.svlfg.de/gesundheitskurse-finden sowie unter www.svlfg.de/lkk-kurzkuren.

Spezielle Informationen für Frauen in der Grünen Branche stellt die SVLFG auch bereit unter www.svlfg.de/infos-fuer-frauen-in-der-gruenen-branche. In Kürze wird die SVLFG zudem online ein Sondermagazin mit Themen rund um die soziale Absicherung von Frauen herausgeben.

Auch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung informiert über die geschlechterspezifische Gesundheitsvorsorge unter www.frauengesundheitsportal.de. Hier gibt es Wissenswertes zu den Themen Bewegung und Sport, Gesunder älter werden, Gesunder Schlaf, Psychische Gesundheit und Frauengesundheitsforschung sowie Veranstaltungshinweise.

Andere Risiken als bei Männern

Frauen sind aufgrund biologischer Faktoren – aber auch durch soziale Bedingungen – anderen Gesundheitsrisiken ausgesetzt als Männer. Frauen nehmen allein durch die Gynäkologie mehr Medikamente zu sich als Männer und das schon von sehr jungen Jahren an.

Angefangen mit der Pille bis hin zu solchen Mitteln, die gegen Regelschmerzen eingenommen werden. Da laut Robert-Koch-Institut bei Frauen häufiger psychische Erkrankungen diagnostiziert werden, werden ihnen auch öfter Psychopharmaka verordnet als Männern. Unterschiede gibt es zudem bei Wirkungen und Nebenwirkungen von Medikamenten, da der Stoffwechsel von Frau und Mann verschieden darauf reagieren. Problematisch ist dies, da die Medikamente meist eine auf Männer abgestimmte Dosierung vorgeben.

Brustkrebsvorsorge wird ausgeweitet

Das Mammographie-Screening für Frauen zur Früherkennung von Brustkrebs wird ausgeweitet. Bisher können nur Frauen zwischen 50 und 69 Jahren alle zwei Jahre daran teilnehmen.

Ab dem 1. Juli 2024 ist eine Teilnahme bis zum Alter von 75 Jahren möglich. Neu anspruchsberechtigte Frauen erhalten vorerst keine persönliche Einladung, können sich aber ab dem 1. Juli selbst für einen Untersuchungstermin anmelden. Die letzte Früherkennungs-Mammographie muss bei dieser Terminanfrage mindestens 22 Monate zurückliegen.

Nähere Informationen gibt es unter www.g-ba.de/mammographie-screening-70plus

SVLFG

Hitzegefahren ernst nehmen

Im Jahr 2023 starben laut Schätzung des Robert-Koch-Instituts 3.200 Menschen an Hitze. Anlässlich des bundesweiten Hitzeaktionstages am 5. Juni weist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) auf Schutzmaßnahmen hin.

Hitze kann zu einem Gesundheitsrisiko werden. Gefährdet sind vor allem ältere Personen und Menschen, die im Freien arbeiten. Allzu oft werden die Gefahren noch unterschätzt und Schutzmaßnahmen vernachlässigt. Zum Thema Hitzeschutz können Interessierte über die Internetseite www.hitzeaktionstag.de an kostenfreien Vortragsveranstaltungen teilnehmen, sich an Mitmachaktionen beteiligen oder vielfältige Informationen abrufen.

Für die in der Grünen Branche Tätigen gibt die SVLFG zusätzlich Informationen, Tipps und Empfehlungen zum Umgang mit Hitze am Arbeitsplatz, zur richtigen Kleidung, zum Trinkverhalten sowie zur Vorbeugung von Hitzestress und Sonnenbrand auf ihrer Internetseite www.svlfg.de/

sonnenschutz. Weitere spezielle Angebote für Betriebe der Grünen Branche werden bereitgestellt, um diese bei der Bewältigung der hohen Temperaturen zu unterstützen. Dazu gehören unter anderem Empfehlungen zur richtigen Kleidung und zum Trinkverhalten sowie Hinweise zur Vorbeugung von Hitzestress und Sonnenbrand.

Die SVLFG bezuschusst den Kauf von Kühlkleidung, Wetterschutzzelten und Kopfbedeckungen mit Nackenschutz (www.svlfg.de/arbeitsicherheit-verbessern).

Unterweisungsmaterial zum Hitze- und Sonnenschutz stellt die SVLFG zur Verfügung unter: www.svlfg.de/infobox-hitze-sonnenschutz.

Kostenfreie Ernährungsworkshops für Arbeitnehmer-Betriebe finden sich unter: www.svlfg.de/gesund-verpflegt-im-arbeitsalltag.

SVLFG

Inserieren auch Sie im
Bauernbrief

**Kreisbauernverbände Stormarn
und Herzogtum Lauenburg**

Kontakt: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · pressewerbung@t-online.de

Novellierung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Bereits im letzten Bauernbrief haben wir Sie über die Novellierung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) informiert, welche den weiteren Einsatz von Glyphosat in Deutschland nach der Wiedezulassung auf europäischer Ebene regeln soll. Das drohende Verbot von Glyphosat wird im Übergang durch eine Eilverordnung geregelt, die zum 30. Juni 2024 ausläuft. Ende Februar 2024 führte das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) eine Verbändeanhörung zur Novellierung der PflSchAnwV durch. Der Referentenentwurf des BMEL sah Änderungen vor, darunter eine Genehmigungspflicht für den Glyphosat-Einsatz auf Dauergrünland. Der Deutsche Bauernverband kritisierte diese zusätzliche bürokratische Hürde beim Glyphosateinsatz und forderte u.a. die Bekämpfung von Ackerfuchsschwanz mit Glyphosat außerhalb von Mulch- und Direktsaatverfahren sowie die Rücknahme des Glyphosatverbots in Wasserschutzgebieten und fortlaufende PSM-Einsatzmöglichkeiten auf Ackerflächen in FFH-Gebieten. Im Beschluss des Bundeskabinetts, der nun dem Bundesrat zugeleitet wurde, ist die

vom BMEL vorgeschlagene Genehmigungspflicht für den Einsatz von Glyphosat auf Dauergrünlandflächen nicht mehr enthalten. Die seit 2021 bestehenden Beschränkungen beim Einsatz von Glyphosat und anderen Pflanzenschutzmitteln bleiben jedoch erhalten.

Der DBV begrüßt, dass die Regelung für den nationalen Umgang mit Glyphosat entfristet und dauerhaft Rechtssicherheit geschaffen wird. Gleichzeitig stellt die seit 2021 verschärften Auflagen gegenüber den EU-Vorgaben einen weiteren Wettbewerbsnachteil für die deutschen Landwirte dar. Dies hatte der DBV bereits im Vorfeld deutlich kritisiert. Zudem ist beispielsweise das Anwendungsverbot in Wasserschutzgebieten für den Gewässerschutz sogar kontraproduktiv. Als Erfolg der Verbändefamilie ist zu werten, dass die geplante Verschärfung bei der Anwendung auf Dauergrünland und der damit verbundene bürokratische Aufwand verhindert werden konnten.

Lisa Hansen-Flüh (BVSH)

„Bauernmilliarde“

Das Investitions- und Zukunftsprogramm des BMEL, mit dem Investitionen zur Anpassung an besonders umwelt- und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen gefördert werden, Stichwort „Bauernmilliarde“, läuft seit dem Jahr 2021 und wird zum Ende des Jahres 2024 planmäßig auslaufen.

Aufgrund der Haushaltskürzungen auf Bundesebene wurde die Finanzausstattung des Programms im Jahr 2024 um rund 65 Millionen Euro gekürzt. Aufgrund der Kürzungen wird es für das Jahr 2024 keine weiteres Interessenbekundungsverfahren geben. Kürzlich wurden die letzten Interessenten aus dem Interessenbekundungsverfahren des Jahres 2023 angeschrieben und aufgefordert einen Förderantrag zu stellen, damit die restlichen verfügbaren Haushaltsmittel für 2024 vergeben werden können.

Über das Programm werden insbesondere Geräte zur exakten Wirtschafts- und Mineraldüngerbringung sowie PSM-Ausbringung und zur mechanischen Unkrautbekämpfung gefördert. Außerdem werden bauliche Anlagen zur Erweiterung der Lagerkapazität von Wirtschaftsdüngerlager und mobile Separationsanlagen gefördert. Die Förderhöhe beträgt bis zu 40 % der förderfähigen Investitionssumme.

Seit dem Programmstart am 11. Januar 2021 wurden bisher 14.303 Anträge auf Förderung genehmigt (Stand 31.12.2023). Damit wurden insgesamt 19.392 Fördergegenstände bewilligt, davon 745 bauliche Anlagen. Das bewilligte Fördervolumen beläuft sich bisher auf ca. 506,9 Mio. Euro und liegt damit noch unter den zur Verfügung stehenden Mitteln von rund 724 Mio. Euro. Es bleibt abzuwarten, wie viel der Mittel noch im Jahr 2024 abfließen können, allerdings ist schon jetzt festzuhalten, dass nicht alle zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für das Programm genutzt werden können.

Gemessen am Fördervolumen entspricht die regionale Verteilung in etwa der Verteilung der landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland. Etwa 30 Mio. Euro gehen bisher als Förderung nach Schleswig-Holstein, anteilig entspricht dies rund 6 % des bewilligten Fördervolumens von 506,9 Mio. Euro. Verglichen mit einem Anteil von 4,6 % an landwirtschaftlichen Betrieben in Schleswig-Holstein, konnten bisher anteilig mehr Gelder nach Schleswig-Holstein geholt werden.

F. Böttger, BVSH

Für vorgemerkte Kunden mit Kapitalnachweis suchen wir

- Resthöfe
- Reitanlagen
- ganze landwirtschaftliche Betriebe

Einschätzung durch Sachverständigen. Diskrete Käufer-suche möglich.
Telefon: 01 72 - 4 47 66 95



www.rahlf-immo.de

Inserieren auch Sie im **Bauernbrief**

Kontakt:
Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Str. 6
25709 Marne
Tel. 0 48 51 - 9 53 58 20
pressewerbung@t-online.de

Öko-Regelung 5: Nachweis der Kennarten im Grünland

Im Rahmen des Sammelantrags konnte mit der Frist vom 15. Mai wieder die Öko-Regelung 5 „Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten“ beantragt werden. Diese Regelung hat das Ziel, noch vorhandenes artenreiches Grünland zu erhalten. Die Leistung wird mit 240 /ha honoriert.

Für die Teilnahme an dieser Öko-Regelung werden keine einschränkenden Bewirtschaftungsmaßnahmen oder Fristen vorgegeben. Entscheidend ist das nachweisbare Vorkommen ausgewählter Kennarten, die Zeigerarten für artenreiche Grünlandbestände darstellen. Die Liste der zulässigen Kennarten kann den Erläuterungen und Hinweise zum Sammelantrag für landwirtschaftliche Betriebe in Schleswig-Holstein entnommen werden.

Um den Nachweis richtig zu erbringen, muss eine gewisse Methodik beachtet werden: Auf jeder beantragten Grünlandparzelle müssen mindestens vier Kennarten mit je drei Einzelpflanzen nachgewiesen werden. Die Erfassung der Kennarten erfolgt während des Vegetationsverlaufs mit der Smartphone-App „Profil-SH“ für Betriebssysteme Android und iOS. Dabei werden georeferenzierte Fotos von den Kennarten aufgenommen und für mögliche Kontrollen vorgehalten (auch die Mindesttätigkeit und der Anbau von Mischkulturen kann mit der Profil-SH-App nachgewiesen werden). Es ist wichtig zu beachten, dass für jede Kennart drei Pflanzen an drei unterschiedlichen Standorten auf der Fläche dokumentiert werden müssen, die mindestens 10 Meter voneinander entfernt sind. Die Aufnahme der Kennarten beginnt erst ab einem Abstand von 3 Metern von der Grenze des Schlags. Es wird empfohlen, einen möglichst großen Abstand von der Schlaggrenze und zwischen den Einzelpflanzen einzuhalten. Die Erfassung der Bilder wird im Blühzeitraum der jeweiligen Kennart empfohlen, meist zwischen Mai und Ende Juli. Die App speichert die Fotos lokal auf dem Smartphone. Nach aktiver Erteilung eines Prüfauftrages durch die Kontrollstelle innerhalb der App können die Fotos als Nachweis eingereicht werden. Die Prüfaufträge werden in der Regel nach der Hauptblühsaison im Spätsommer erteilt, die Fotos können jedoch jederzeit aufgenommen und in der Galerie der profil-SH-App gespeichert werden. Nachweise, auf denen die Kennarten nicht eindeutig erkennbar sind, werden abgelehnt.

Für Landwirte, die Unterstützung bei der Erfassung der Kennarten benötigen, stehen mittlerweile auch externe Anbieter zur Verfügung. Diese Anbieter bieten Dienstleistungen an, bei denen sie die Erfassung der Kennarten auf den Flächen übernehmen. Dies kann entweder auf Stundenbasis erfolgen

oder gegen eine Abrechnung pro Hektar. Landwirte, die diese Dienstleistungen in Anspruch nehmen möchten, sollten sich direkt an entsprechende Anbieter wenden, um weitere Informationen zu erhalten und die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu besprechen. Des Weiteren sind mittlerweile auch Saatmischungen mit den entsprechenden Kennarten verfügbar.

Für den Nachweis der vier Kennarten ist es möglich, andere nachweisbare Kennarten aus der Liste heranzuziehen, falls die im Sammelantrag angegebenen Kennarten nicht gefunden werden können. Eine Anpassung der Angaben zu den Kennarten oder der Rückzug der beantragten Flächen ist bis zum 30. September möglich, jedoch nicht mehr nach Erteilung eines Kontroll- oder Prüfauftrages.

Die Öko-Regelung 5 bietet eine Möglichkeit, artenreiches Grünland zu schützen und zu erhalten. Es ist dennoch darauf hinzuweisen, dass sich aus naturschutzrechtlichen Regelungen in Zukunft Nutzungseinschränkungen ergeben können. Es gibt keine Rückholklausel für Biotopschutz wie bei AUKM.

NACHHALTIG GUT

VS ÖKO
100% erneuerbare Energie.

VS HEIMAT
100% erneuerbare Energie aus unserer Region.

VS NATUR
Fördern Sie zusätzlich die wertvolle Arbeit des Duvenseer Moor e.V.

VS vereinigte-stadtwerke.de

Jetzt Tarife checken.

NEUBAU · UMBAU · SANIERUNG
SÄMTLICHE LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSBÄUEN,
WOHNHÄUSER, BETRIEBSAUSSIEDLUNGEN, REITANLAGEN

ENTWURF
PLANUNG
BAULEITUNG



Haus u. Gut

AuG - ARCHITEKTEN
GRUBE & PETERSEN · PARTNERSCHAFT mbB

info@hug-bau.de
www.hug-bau.de

LÜBECKER STRASSE 85
23843 BAD OLDESLOE
TEL 04531 / 17 52 - 01



STEVENS

Tel.: 04501/828977
www.bekaempfer.de

Schädlings bekämpfung

Bekämpfung von Insekten und Nagern
Wespennotdienst + Marderabwehr + Taubenabwehr

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
im Internet: **www.bauern.sh**



LANGBEHN
LANDMASCHINEN

STEYR **CASE II** **CASE**
AGRICULTURE CONSTRUCTION

Vertrieb & Service

23628 Klempau/Siedlung · Sarauer Straße 10
18239 Satow · Fleckebyer Straße 2

Tel.: +49 (0)4508 - 434 · Fax: +49 (0)4508 - 777 622
info@langbehn-landmaschinen.de · www.langbehn-landmaschinen.de



**Für jahrelanges
Vertrauen braucht man
jahrelange Erfahrung.**

**Morgen
kann kommen.**

Wir machen den Weg frei.



**Volksbanken
Raiffeisenbanken**

Raiffeisenbank eG, Büchen - Crivitz - Hagenow - Plate
Raiffeisenbank eG, Lauenburg/Elbe
Raiffeisenbank Stüdstormarn Mölln eG
Volksbank Raiffeisenbank eG mit Niederlassungen in
Bargtheide · Bergedorf · Itzehoe · Norderstedt
Ratzeburg · Stormarn · Vierlanden